

Fachhochschule Vorarlberg GmbH

# Satzung der FH Vorarlberg

Gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHG



**FH Vorarlberg**   
University of Applied Sciences

## Richtlinien zur Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen Version 3.0

Beschlossen durch das Fachhochschulkollegium am 02.02.2021  
im Einvernehmen mit dem Erhalter: 03.02.2021  
in Kraft mit: 03.02.2021

# Inhalt

Präambel.....	3
FH-Rektorin/FH-Rektor .....	3
Lektorat an der FH Vorarlberg.....	3
Professur an der FH Vorarlberg .....	4
Gastprofessur an der FH Vorarlberg.....	6
Honorarprofessur an der FH Vorarlberg.....	7
Ehrensenatschaft.....	8
Allgemeine Grundsätze zur Verleihung, Veröffentlichung und zum Erlöschen von Ehrungen.....	8

# Richtlinien zur Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen

---

## Präambel

Das FHG regelt im Fachhochschulwesen die Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und die Verleihung von akademischen Ehrungen und fordert in § 10 Abs 10 deren Regelung in der vom Kollegium zu erlassenden Satzung.

Gemäß § 10 Abs 8 FHG kann der Erhalter gemäß den in der Satzung festgelegten Richtlinien im Einvernehmen mit dem Kollegium den an der Fachhochschule tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im UG festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-“ zulässig.

Für alle nachfolgenden Titel gilt: Sämtliche an das Universitätswesen angelehnte Titel und Ehrentitel erfordern den Zusatz „FH“. Die Regelungen treten mit der Verabschiedung der Satzung in Kraft und sind nicht rückwirkend anwendbar.

Die Bezeichnungen des Universitätswesens (FH-Rektorin / FH-Rektor, FH Professorin / FH Professor, FH Lektorin / FH Lektor sind an die entsprechende Tätigkeit an der FH Vorarlberg gebunden. Der Titel wird jedenfalls längstens für die Zeit des aufrechten Dienstverhältnisses mit der FH Vorarlberg verliehen.

Scheidet eine Person, welcher der Titel verliehen wurde, aus der hauptberuflichen Tätigkeit an der FH Vorarlberg aus, so ist die Verwendung des Titels nur unter Beifügung einer entsprechenden Kennzeichnung, wie z.B. „a.D.“ für „außer Dienst“ oder „i.R.“ für „im Ruhestand“ zulässig.

Für die „Gastprofessur“, „Honorarprofessur“ und „Ehrensatur“ gelten die unten genannten spezifischen Regelungen.

## FH-Rektorin/FH-Rektor

### § 1 Titel der Rektorin bzw. des Rektors an der FH Vorarlberg

(1) Den Titel „FH-Rektorin“ bzw. „FH-Rektor“ vergibt der Erhalter.

(2) Die Verleihung des Titels „FH-Rektorin“ bzw. „FH-Rektor“ an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kollegiums ist zulässig.

## Lektorat an der FH Vorarlberg

### § 1 Titel der Lektorin bzw. des Lektors an der FH Vorarlberg

Personen, die in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis mit Lehre an der FH Vorarlberg beauftragt sind, dürfen den Titel „FH-Lektorin“ oder „FH-Lektor“ führen. Dieser Titel darf für das Studienjahr, in dem die Lehre abgehalten wird, auch von externen Lehrbeauftragten geführt werden, die in keinem weiteren Dienstverhältnis zur FH Vorarlberg stehen.

# Professur an der FH Vorarlberg

## § 1 Präambel

Die Vergabe der Professur an der FH Vorarlberg soll herausragende Leistungen auszeichnen. Professorinnen und Professoren der FH Vorarlberg sind im Sinne der Satzung Mitarbeitende aus dem Wissenschaftsbetrieb (Lehre, Forschung), die nach außen (Öffentlichkeit, Wirtschaft, Gesellschaft, Studierende, Scientific Community, Fachkreise etc.) und hochschulintern in besonderem Maße wahrgenommen werden und das Bild der FH Vorarlberg prägen.

Sie repräsentieren die Erkenntnisse der FH Vorarlberg, die Art ihrer Gewinnung und Vermittlung, sowie die Art der Zusammenarbeit mit Studierenden und Projektpartnern. Der Nachweis über die Fähigkeit zu eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten, wird in der Regel zum einen durch eine von Inhalt und Umfang her dem Fachgebiet entsprechende Promotionsleistung und zum anderen durch wissenschaftliche Publikationstätigkeit erbracht.

Die FH Vorarlberg erwartet sich von ihren Professorinnen und Professoren, dass sie in den Jahren ihrer Professur weiterhin beispielgebend in deren Rolle für die Kolleginnen und Kollegen sowie nachfolgende Generation tätig sind.

## § 2 Richtlinien für die Professur an der FH Vorarlberg

Zur Verleihung des Titels „Professorin (FH)“ bzw. „Professor (FH)“ (kurz Prof. (FH)) müssen jedenfalls folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

### (1) Voraussetzungen & Nachweis

- a) Didaktische Eignung
  - Vorliegen praktischer Lehrerfahrung aus eigenverantwortlicher Lehre im Umfang von mindestens 20 SWS
  - Hervorragende Evaluierungsergebnisse in den Lehrveranstaltungen
- b) Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit
  - Nachweis in der Regel durch Promotionsleistung sowie ein
  - abgeschlossenes Hochschulstudium mit zumindest Magister-/Diplom-Ingenieur-/Master-Abschluss (mind. 240 ECTS-Äquivalent)
- c) Mindestens dreijährige Berufserfahrung in Unternehmen und/oder Organisationen, bzw. wissenschaftliche Leistungen im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit in einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der FH Vorarlberg
- d) Mindestens zweijährige Dienstzugehörigkeit an der FH Vorarlberg (eine Verkürzung auf ein Jahr ist möglich, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin einen Nachweis einer Professur an einer national bzw. international anerkannten Universität bzw. über eine Habilitation verfügt. Die Kriterien zur Erlangung der FH-Professur gelten weiterhin).
- e) Besondere und beachtete Leistungen in den Bereichen „Lehre“, „Internationaler Aktivitäten“, „Forschung“, „Publikationstätigkeit“ sowie „Weiterentwicklung bzw. Stärkung der FH Vorarlberg“ innerhalb der letzten fünf Jahre.
- f) Arbeitsweise:  
Sie/Er spiegeln jene Einstellungen (Selbständigkeit, wissenschaftlich Neugierde, Kreativität und Teamfähigkeit) wider, die auch bei Studierenden zumindest entwicklungsfähig angelegt sein sollten.

Die Geschäftsleitung kann diese Regelung durch präzise Ausführungsrichtlinien ergänzen.

### **§ 3 Antragsstellung und Nachweis der Voraussetzungen**

(1) Zur Antragsstellung auf eine FH-Professur berechtigte Personen sind

- die Person selbst,
- die/der jeweilige Vorgesetzte.

(2) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat dem Antrag sämtliche Nachweise sowie eine Selbsteinschätzung beizufügen. Dem Antrag ist zudem eine Gesamtbeurteilung der/des jeweils Vorgesetzten beizulegen.

(3) Die Anträge inklusive sämtlicher Nachweise sind an die Leiterin/den Leiter des Kollegiums zu stellen.

### **§ 4 Zeitpunkt der Antragsstellung und Ablauf**

(1) Personen können einen Antrag auf Verleihung des Titels „Professorin (FH)“ bzw. „Professor (FH)“ bei der Leiterin/dem Leiter des Fachhochschulkollegiums einreichen, sobald sie für sich beanspruchen können, die unter § 2 genannten Kriterien zu erfüllen.

(2) Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der entsprechenden Nachweise gemäß § 3.

(3) Der Leiterin/dem Leiter des Kollegiums kommt die Aufgabe zu, die Antragsunterlagen an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Kommission weiterzuleiten und beauftragt sie/ihn mit der Bewertung derselben.

(4) Die /Der Vorsitzende der Kommission prüft die Erfüllung der formalen Voraussetzungen und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen. Wird ersteres nicht erfüllt, wird das Verfahren eingestellt. Wird letzteres nicht erfüllt, wird die Antragstellerin/der Antragsteller um Nachreichung gebeten.

(5) Die/der Vorsitzende der Kommission beruft die Kommission ein.

(6) Die Kommission kommt zu einer einstimmigen Bewertung ohne Stimmenthaltungen. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt. Das Protokoll ist von der/vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen und ergeht an die Geschäftsführung und an das Kollegium.

(7) Die Geschäftsführung gibt eine Stellungnahme zur Bewertung der Kommission ab, die sowohl an die Kommission als auch an das Kollegium ergeht.

(8) Die Ernennung zur Professorin (FH) bzw. zum Professor (FH) erfolgt über einen Kollegiumsbeschluss auf Basis des Protokolls der Kommission sowie der Stellungnahme von Seiten der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Erhalter.

(9) Grundsätzlich soll über einen Antrag innerhalb von drei Monaten ab dem Termin der vollständig eingereichten Unterlagen (eine Verlängerung um einen Monat ist vorgesehen, wenn Semesterferien dazwischen liegen) entschieden werden. Ist dies in einem besonderen Fall nicht möglich, ergeht umgehend eine Benachrichtigung an die Antragstellerin/den Antragsteller.

### **§ 5 Kommission zur Bewertung des Antrags auf eine Professur**

(1) Die personelle Zusammensetzung der Kommission sowie deren Vorsitz erfolgt zwischen dem Kollegium und dem Erhalter einvernehmlich. Ihr gehören an:

- eine Person als Vertretung des Kollegiums (Kommissionsvorsitz)
- eine Person als Vertretung des Lehr- und Forschungspersonals
- eine Person als Vertretung der Hochschuldidaktik
- eine Person als Vertretung des Qualitätsmanagements
- zusätzlich
- eine facheinschlägige Kollegin/ein facheinschlägiger Kollege
- eine Studierende/ein Studierender

(2) Die Funktionsperiode der Kommission orientiert sich an der Funktionsperiode des Kollegiums (4 Jahre). Scheidet während der Funktionsperiode ein Mitglied aus, erfolgt eine Nachbesetzung aus der entsprechenden Funktionsgruppe.

(3) Bei Bedarf können qualifizierte Personen mit fachlicher Expertise zur Beratung beigezogen werden (z.B. mit externen Gutachten).

## **§ 6 Verleihung der Professur**

(1) Die Verleihung des Titels erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Vorlesung, in welcher die Antragstellerin/der Antragsteller einen Einblick in ihre/seine wesentlichsten Leistungen, Erfahrungen und Arbeitsergebnisse gibt.

(2) Der Titel wird für die Zeit des aufrechten Dienstverhältnisses mit der FH Vorarlberg verliehen. Scheidet eine Person, welcher der Titel verliehen wurde, aus der hauptberuflichen Tätigkeit an der FH Vorarlberg aus, so ist die Verwendung des Titels nur unter Beifügung einer entsprechenden Kennzeichnung, wie z.B. „a.D.“ für „außer Dienst“ oder „i.R.“ für „im Ruhestand“, zulässig.

(3) Auf die Verleihung des Titels besteht kein Rechtsanspruch. Gegen eine negative Entscheidung gibt es kein Rechtsmittel. Eine neuerliche Antragstellung ist frühestens nach zwölf Monaten möglich.

# **Gastprofessur an der FH Vorarlberg**

## **§ 1 Titel einer Gastprofessorin/eines Gastprofessors an der FH Vorarlberg**

(1) Das Kollegium kann im Einvernehmen mit dem Erhalter Personen, die vertraglich mit Lehre oder Forschung beauftragt sind und nicht in einem Dienstverhältnis zur FH-Vorarlberg stehen, für den Zeitraum, in dem die Lehre gehalten oder geforscht wird, den Titel „FH-Gastprofessorin“ oder „FH-Gastprofessor“ verleihen.

(2) Mit der Verleihung ist das Recht verbunden, den Titel einer „FH-Gastprofessorin“ oder eines „FH-Gastprofessors“ zu führen.

(3) Durch die Verleihung des Titels einer „FH-Gastprofessorin“/eines „FH-Gastprofessors“ werden kein Arbeitsverhältnis und keine besonderen finanziellen, materiellen und/oder rechtlichen Ansprüche begründet.

## **§ 2 Voraussetzungen für eine Gastprofessur**

Voraussetzung für die Verleihung des Titels „FH-Gastprofessur“ ist, dass diese Person an einer anderen in- oder ausländischen wissenschaftlichen Institution als FH- oder Universitätsprofessorin/ Universitätsprofessor tätig ist, über eine entsprechende

vergleichbare Qualifikation verfügt oder die für die FH-Professur unter § 2 genannten Kriterien erfüllt.

### **§ 3 Antragstellung auf eine Gastprofessur und Entscheidung**

Die Antragstellung, die Bewertung und Verleihung orientieren sich an den § 3 bis § 6 der für die Professur genannten Kriterien und sehen einen soweit als möglich analogen Ablauf vor.

## **Honorarprofessur an der FH Vorarlberg**

Nebenberuflich Lehrende können den Titel „FH-Honorarprofessorin“/„FH-Honorarprofessor“ erwerben. Sie halten Lehrveranstaltungen ab, sind hauptberuflich aber weiterhin außerhalb der Hochschule tätig. Durch die Bestellung von Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren sollen Personen mit Bezug zur Praxis für die Lehre gewonnen und dauerhaft eng an die Hochschule gebunden werden.

### **§ 1 Titel der Honorarprofessorin/des Honorarprofessors an der FH Vorarlberg**

(1) Das Kollegium kann im Einvernehmen mit dem Erhalter wissenschaftlich besonders qualifizierten Fachleuten, die kein dauerndes Arbeitsverhältnis zur FH Vorarlberg haben, in Würdigung ihrer Leistungen eine Honorarprofessur der FH Vorarlberg für ein wissenschaftliches Fach verleihen.

(2) Mit der Verleihung ist das Recht verbunden, den Titel einer „FH-Honorarprofessorin“ oder eines „FH-Honorarprofessors“ zu führen.

(3) Der Titel kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verliehen werden.

(4) Durch die Verleihung des Titels einer „FH-Honorarprofessorin“/eines „FH-Honorarprofessors“ werden kein Arbeitsverhältnis und keine besonderen finanziellen, materiellen und/oder rechtlichen Ansprüche begründet.

### **§ 2 Voraussetzungen für die Verleihung einer Honorarprofessur**

Voraussetzung für die Verleihung des Titels „FH-Honorarprofessor“ ist, dass diese Person die die für die FH-Professur unter § 2 genannten Kriterien erfüllt oder über eine entsprechende vergleichbare Qualifikation verfügt.

### **§ 3 Antragstellung für eine Honorarprofessur**

Die Leiterin/der Leiter des Kollegiums und die Geschäftsführung können den Titel auf begründeten Antrag mit Beschluss des Kollegiums im Einvernehmen mit dem Erhalter verleihen. Die Antragstellung, die Bewertung und Verleihung orientieren sich an den § 2 bis § 5 der für die Professur genannten Kriterien und sehen einen soweit als möglichen analogen Ablauf vor.

#### **§ 4 Widerruf und Erlöschen von Honorarprofessuren**

Der verliehene Titel einer FH-Honorarprofessorin oder eines FH-Honorarprofessors kann vom Kollegium widerrufen werden, wenn innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren keine Lehrveranstaltung an der FH Vorarlberg abgehalten wurde.

## **Ehrensenschaft**

#### **§ 1 Titel Ehrensensatorin/Ehrensensator an der FH Vorarlberg**

(1) Das Kollegium kann im Einvernehmen mit dem Erhalter an hervorragende Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die FH Vorarlberg und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensensatorin/eines Ehrensensators der FH Vorarlberg verleihen.

(2) Mit der Verleihung ist das Recht verbunden, den Titel einer „FH-Ehrensensatorin“ oder eines „FH-Ehrensensators“ zu führen.

#### **§ 2 Antrag auf Ehrensenschaft und deren Verleihung**

Der Titel einer „FH-Ehrensensatorin“/eines „FH-Ehrensensators“ wird im Einvernehmen des Erhalters und des Kollegiums von der Leiterin/vom Leiter des Kollegiums auf begründeten Antrag mit Beschluss des Kollegiums und des Erhalters verliehen. Anträge und Vorschläge sind schriftlich, versehen mit einer ausführlichen Begründung in die Geschäftsleitung und das Kollegium einzubringen.

## **Allgemeine Grundsätze zur Verleihung, Veröffentlichung und zum Erlöschen von Ehrungen**

#### **§ 1 Kundmachung und Veröffentlichung von Ehrungen**

(1) Die Verleihung von Ehrungen soll auf der Homepage der FH Vorarlberg veröffentlicht werden.

(2) Die ausgezeichneten Persönlichkeiten erhalten eine von der Leiterin/vom Leiter des Kollegiums unterfertigte Urkunde.

#### **§ 2 Erlöschen von Ehrungen**

(1) Ehrungen erlöschen, wenn nichts anderes explizit geregelt ist, durch Verzicht, Widerruf bzw. Ableben der/des Geehrten.

(2) Verliehene akademische Ehrungen sind im Einvernehmen von Erhalter und Kollegium der FH Vorarlberg zu widerrufen, wenn sich die geehrte Person durch späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist oder sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist.